

Präsident

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herr Regierungsdirektor Rainer Kaul Referat RB1 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

30.06.2016

Weitere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Kaul,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2016, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Schreiben des Deutschen Patent- und Markenamts zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 5 § 23 EuPAG-E Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

Wir halten die im Entwurf in § 23 EuPAG-E vorgesehene Verweisung auf die Bestimmungen der Patentanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Patentanwaltssachen (§§ 94a ff PAO) für sachgerecht und sprechen uns nachdrücklich gegen die Anregung des Deutschen Patent- und Markenamts aus,

2

für Prüfungsanfechtungsstreitigkeiten nach dem EuPAG-E den Verwaltungsrechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu bestimmen.

Das Deutsche Patent-und Markenamt äußert Bedenken zu dem Regelungsvorschlag in dem neuen § 23 EuPAG-E betreffend den Rechtsweg und führt aus, dass "die Norm auf die Bestimmungen der Patentanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Patentanwaltssachen verweist. Dies sind die §§ 94a – 94e PAO. Nach diesen Vorschriften wären die Oberlandesgerichte für alle Streitigkeiten mit dem DPMA als Prüfungsamt zuständig, auch für die Streitigkeiten über die Prüfung selbst, also über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (Prüfungsanfechtungsstreitigkeiten)".

Das DPMA lässt dabei außer Acht, dass bereits seit langem das OLG München für alle Streitigkeiten mit dem DPMA betreffend die Patentanwaltsprüfung zuständig ist und zwar sowohl für Streitigkeiten über die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung als auch für Prüfungsanfechtungsstreitigkeiten. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, wird für Prüfungsentscheidungen der Rechtsweg zur Patentanwaltsgerichtsbarkeit über § 12 PAO eröffnet. Dementsprechend sind auch die Prüfungsbescheide über die Patentanwaltsprüfung vom DPMA mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – nach Widerspruchsverfahren – zum OLG München versehen und entsprechende Verfahren wurden bisher auch vor dem OLG München, Senat für Patentanwaltssachen, geführt.

Es ist für uns nicht erkennbar, warum für Prüfungsanfechtungsstreitigkeiten nach dem EuPAG ein anderer Rechtsweg gegeben sein sollte. Das verbietet sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz. Wir halten es nicht für angemessen, für einen singulären Aspekt einen anderen Rechtsweg vorzusehen. Außerdem hat der Gesetzgeber bewusst das sachnähere Gericht gewählt. Zudem dürfen wir darauf verweisen, dass die Prüfungskommission nach § 26 Abs. 1 PAO ebenfalls mit Patentanwälten besetzt ist.

2. Zu Artikel 13 § 25 PatG-E

Wir haben Verständnis für die Ausführungen des Deutschen Patent- und Markenamts betreffend den Prüfungsaufwand in Bezug auf dienstleistende europäische Patentanwälte vor dem DPMA.

Wie zu Recht in der Gesetzesbegründung festgestellt wird, ist eine Eintragung von dienstleistenden europäischen Patentanwälten in das Patentanwaltsverzeichnis nach § 29 PAO nicht sinnvoll und nicht angemessen.

In Anlehnung an die Lösung anderer Länder, wie z. B. Österreich (§ 16a Abs. 4 österreichisches Patentgesetz), könnte man die Aufnahme in eine vom Patentanwaltsverzeichnis nach § 29 PAO unabhängige Meldeliste für dienstleistende europäische Patentanwälte vorsehen, die als Liste an das DPMA oder auf Anfrage an Gerichte oder Behörden weitergeleitet werden könnte. Damit würde auch Doppelprüfungsaufwand vermieden.

Entsprechend § 16a Abs. 6 des österreichischen Patentanwaltsgesetzes müsste zur Klarstellung gesetzlich bestimmt werden, dass dienstleistende europäische Patentanwälte weder in das Verzeichnis der Patentanwaltskammer (§ 29 PAO) noch in öffentliche Register des Patentamts einzutragen sind.

Entsprechend der Regelung in Österreich sollte auch festgelegt sein, dass, wenn die jährliche Erneuerung der Meldung unterbleibt, der dienstleistende Patentanwalt aus der Meldeliste zu streichen ist. Ebenso sollte eine Regelung getroffen werden, welche Folgen eintreten, wenn eine unzutreffende oder keine ordnungsgemäße Meldung erfolgt.

4

Unabhängig davon ist zu hinterfragen, ob es sich hier überhaupt um eine gelegentliche und vorübergehende Dienstleistung handelt, wenn dienstleistende europäische Patentanwälte sich als Inlandsvertreter für mehrere Schutzrechte für die gesamte Schutzdauer bestellen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und stehen Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nanno M. Lenz, LL.M.